

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

half die Verfassung vom Jahre 1816 zwar einigermaßen, aber in nichts weniger als befriedigender Weise ab.

Der Wirkungskreis der ältern Landtage war ein sehr ausgedehnter; sie hatten bei allen wichtigern Landesangelegenheiten ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Auf die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung nahmen sie allerdings nur eine Zeitlang einen mehr als bloß berathenden Einfluß; seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts hielten sich die Landesfürsten nicht für gebunden, solche Gegenstände ihrer Beschlußfassung vorzulegen. Noch weniger wollten sie den von den Ständen beanspruchten Einfluß auf die auswärtigen Anliegen gelten lassen, und hier ist derselbe auch nie maßgebend geworden. Doch das Steuerwesen lag lange Zeit vollständig in den Händen der ständischen Organe und dieselben verfügten nicht bloß über die Grundsteuer, sondern noch über eine Reihe anderer Fonde, die ihnen nach und nach zur Deckung ihrer großen Auslagen überlassen wurden. Die Grundsteuer brachte den Ständen Tirols seit der Steuerregulierung jährlich c. 274.000 fl. denen Vorarlbergs 43.437 fl. ein, die andern Fonde den erstern noch ungefähr 225.000 fl.; davon mußten die Tiroler 70.000 fl., die Vorarlberger 39.400 fl. als jährliches Deputat der Regierung abliefern. Eine sehr erspriessliche und nachhaltige Thätigkeit haben beide Stände auch auf dem Gebiete der Landesdefension entfaltet.

Seit der Verfassung vom Jahre 1816 zählten zu den Rechten der Tiroler Stände: die Selbstbesteuerung, der Bezug der nöthigen Geldmittel zur Bedeckung ihrer Erfordernisse aus der landesfürstlichen Casse, die freie Wahl der Deputierten, die Ernennung ihrer Beamten, die Verleihung mehrerer Stipendien, die Verwaltung des Approvisionierungs-Fondes, die Vertheilung der Marschkosten-Beitragspflicht und die Verwaltung des dazu bestimmten Fonds, die Leitung der Anstalt zur Vergütung der Brandschäden, und außerdem hatte noch der Adel die Berechtigung, eine eigene Uniform zu tragen und alle Stände das Recht, Anträge, Bitten und Beschwerden an den Hof zu richten; als Pflichten der Stände galten die Einhebung und der Erlag der Grundsteuer, die Landes-